## Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung

Vom 21. Juli 2015

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBI. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

#### Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung vom 29. Juli 2008 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11. September 2008), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Mai 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. Mai 2014), wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 10 Besondere Regelungen für Health Care Management"
  - b) Die bisherige Angabe zu § 10 wird Angabe zu § 11.
- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Nummer 2 werden die Wörter "im Original oder in beglaubigter Kopie" durch die Wörter "in einfacher Kopie" ersetzt.
  - bb) In der Nummer 3 wird das Wort "beglaubigter" durch das Wort "einfacher" ersetzt.
- 3. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "Staatsvertrages" die Wörter "oder an einer Hochschule innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union" eingefügt.
- 4. In § 5 Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In der Zeile "7. FS" Spalte "Voraussetzungen" und der Zeile "9. FS" Spalte "Voraussetzungen" wird jeweils die Angabe "• Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" gestrichen.
- b) In der Zeile "9. FS" Spalte "Voraussetzungen" werden der erste Spiegelstrich "Humangenetik" und der fünfte Spiegelstrich "QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin" gestrichen.
- c) In der Zeile "11. FS" Spalte "Voraussetzungen" werden die Wörter "Bescheinigung der bisherigen Hochschule über den Nachweis aller notwendigen Leistungen gemäß den Regelungen der ÄAppO §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 27" durch die Wörter "Das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung" ersetzt.

#### 5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Zahnmedizin" die Wörter "vorklinischer Abschnitt" eingefügt und in der Klammer das Wort "höhere" durch die Angabe "5." ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
3. FS	Naturwissenschaftliche Vorprüfung
	Mikroskopische Anatomie
5. FS	Naturwissenschaftliche Vorprüfung
	<ul> <li>Kurs der technischen Propädeutik</li> </ul>
	Kurs der med. Terminologie
	<ul> <li>Mikroskopisch-anatomischer Kurs</li> </ul>
	Biochemie Praktikum
	<ul> <li>Physiologie Praktikum</li> </ul>
	<ul> <li>Makroskopisch-anatomischer Kurs</li> </ul>
	<ul> <li>Phantomkurs der Zahnersatzkunde I</li> </ul>

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Studiengang Zahnmedizin klinischer Abschnitt (6. und höhere Fachsemester) müssen außer dem erfolgreichen Abschluss der Zahnärztlichen Vorprüfung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
6. FS	keine weiteren Voraussetzungen
7. FS	<ul> <li>Radiologie mit Berücksichtigung des</li> </ul>
	Strahlenschutzes
	<ul> <li>Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde</li> </ul>
	<ul> <li>Klinik und Poliklinik der ZMK I</li> </ul>
	(Auskultando)

	Klinik und Poliklinik der ZMK II
	(Praktikando)
	Parodontologie
8. FS	Radiologie mit Berücksichtigung des
	Strahlenschutzes
	<ul> <li>Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde</li> </ul>
	Operationskurs I (Extraktionskurs)
	Chirurgische Poliklinik
	Patho-histologischer Kurs
	Kurs der Zahnersatzkunde I
	Kursus der kieferorthopädischen
	Propädeutik und Prophylaxe
	Parodontologie
0.50	
9. FS	Dermatologie     Dermatologie
	Radiologie mit Berücksichtigung des
	Strahlenschutzes
	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
	Kursus der kieferorthopädischen
	Propädeutik und Prophylaxe
	Parodontologie
	<ul> <li>Klinik und Poliklinik der ZMK I</li> </ul>
	(Auskultando)
	<ul> <li>Klinik und Poliklinik der ZMK II</li> </ul>
	(Praktikando)
	<ul> <li>Klinisch-chemische und –physikalische</li> </ul>
	Untersuchungsmethoden
	Mikrobiologie
	<ul> <li>Klinik und Poliklinik der ZMK III</li> </ul>
	<ul> <li>Kurs der Zahnerhaltungskunde I (inkl.</li> </ul>
	Parodontologie
	und Kinderzahnheilkunde)
10. FS	<ul> <li>Radiologie mit Berücksichtigung des</li> </ul>
	Strahlenschutzes
	<ul> <li>Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde</li> </ul>
	<ul> <li>Kursus der kieferorthopädischen</li> </ul>
	Propädeutik und Prophylaxe
	Parodontologie
	<ul> <li>Kurs der Zahnerhaltungskunde II</li> </ul>
	<ul> <li>Kurs der Kieferorthopädischen</li> </ul>
	Behandlung
	Klinik und Poliklinik der ZMK I
	(Auskultando)
	Klinik und Poliklinik der ZMK II
	(Praktikando)
	Operationskurs I (Extraktionskurs)
	Chirurgische Poliklinik
	Klinisch-chemische und –physikalische
	Untersuchungs- methoden
	Patho-histologischer Kurs
	Mikrobiologie
	Klinik und Poliklinik der ZMK III
	TAIITIK UTU FUIKIITIK UEI ZIVIK III

	<ul> <li>Klinik und Poliklinik der ZMK IV</li> <li>Operationskurs II (Zahnärztliche Chirurgie)</li> </ul>
"	

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

#### "§ 10 Besondere Regelungen für Health Care Management

- (1) Eine Zulassung zum zweiten und vierten Fachsemester kann nur zum Sommersemester und eine Zulassung zum dritten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen.
- (2) Für die erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolventen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9 '	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

Zu den erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist. Im Übrigen erfolgt bei Ranggleichheit die weitere Auswahl gemäß § 4 (oder § 4 Absatz 2)."

7. Der bisherige § 10 wird § 11.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 15. Juli 2015 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. Juli 2015.

Greifswald, den 21. Juli 2015

### Die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.07.2015